

Versicherungen und Vorsorge in der Schweiz

Das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem ist eine Erfolgsgeschichte. Es bietet den in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen und Familien einen weitreichenden Schutz vor Risiken, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können. Das System ist in einzelne Versicherungen unterteilt, die Leistungen wie Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen ausrichten oder die Kosten bei Krankheit und Unfall tragen.

Grundsätzlich untersteht jede in der Schweiz wohnhafte Person dem schweizerischen Versicherungssystem. Versicherungen werden entweder über den Arbeitgeber oder auf privater Basis, als Einzelperson oder Familie, abgeschlossen.

Die Krankenversicherung ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch und auf privater Basis abzuschliessen.

Altersvorsorge

Die Altersvorsorge, die auf den sogenannten drei Säulen beruht, ist eine der wichtigsten schweizerischen Errungenschaften und ist Ausdruck des Solidaritätsgedankens zwischen den Generationen, der in der Schweiz tief verankert ist.

Die **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)** als erste Säule ist für alle Erwerbstätigen – unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft – obligatorisch. Sie soll im Alter den Grundbedarf der Versicherten decken. Vom Moment der Pensionierung an erhält die versicherte Person eine Altersrente ausbezahlt. Falls die versicherte Person stirbt, erhalten unterstützungsberechtigte Familienangehörige die Hinterlassenenrente. Die Beiträge an die AHV werden wie folgt entrichtet: Die Hälfte der Beiträge werden Ihnen direkt vom Lohn in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber übernimmt die andere Hälfte und zahlt beide Teile an die Eidgenössische Ausgleichskasse ein.

Für die Versicherung der ersten Säule (AHV) erhalten Sie eine individuelle schweizerische Sozialversicherungsnummer. Bitte beachten Sie: Die schweizerische Sozialversicherungsnummer ist eine eigene Nummer und entspricht nicht der europäischen Versicherungsnummer.

Die **berufliche Vorsorge** als zweite Säule soll im Alter die Fortführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise ermöglichen. Sie ist für Arbeitnehmer ab einem bestimmten Minimallohn obligatorisch und wird durch die Pensionskasse sichergestellt. Dafür muss der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien übernehmen. Die monatlichen Beiträge werden anteilmässig vom Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin getragen.

Die **private Vorsorge** wird als dritte Säule bezeichnet und ist freiwillig. Sie wird durch privates Sparen aufgebaut.

Pensionsalter: Das Pensionsalter erreichen Frauen in der Schweiz mit 64, Männer mit 65 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr möglich.

Invalidenversicherung (IV): Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) ist Teil der ersten und zweiten Säule. Sie sichert die finanziellen Folgen von Invalidität ab, fördert die Wiedereingliederung von invaliden Personen in die Arbeitswelt oder sichert die Rentenzahlung, falls eine Eingliederung nicht möglich ist. Der Beitrag an die IV ist obligatorisch und in den Beiträgen an AHV und Pensionskasse enthalten.

Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung wird zwischen Berufsunfall und Nichtberufsunfall unterschieden.

Berufsunfall-Versicherung (BU)

Für alle Arbeitnehmer mit einem sozialversicherungspflichtigen Lohn ist die Berufs-Unfallversicherung obligatorisch. Sie trägt die Behandlungskosten und richtet Tagelder aus. Zudem vergütet sie bei unfallbedingter Invalidität Renten und unterstützt nach dem Tod der versicherten Person ihre Hinterbliebenen.

Nichtberufsunfall-Versicherung (NBU)

Die Nichtberufsunfall-Versicherung deckt die finanziellen Folgen von Unfällen ab, die in der Freizeit geschehen. Falls Sie über einen arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsgrad von mindestens acht Stunden pro Woche verfügen, sind Sie im Falle eines Freizeitunfalls über den Arbeitgeber versichert.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch. Die Versicherung ist nicht Sache des Arbeitgebers und entsteht auch nicht automatisch. Sie müssen die Versicherung auf privater Basis bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl abschliessen.

Die Anmeldung bei einer Krankenkasse muss spätestens drei Monate nach Wohnsitznahme in der Schweiz erfolgen. Eine zu späte Anmeldung kann zu Prämienzuschlägen führen. Die Versicherungsdeckung gilt erst ab Zeitpunkt der Anmeldung. Vorgängige Arztbesuche, medizinische Behandlungen oder Medikamentenbezüge können der Krankenkasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Obligatorische Grundversicherung und freiwillige Zusatzversicherungen

Die Krankenkasse besteht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), auch Grundversicherung genannt, und freiwilligen Zusatzversicherungen. Bei der Wahl Ihrer Krankenkasse sind Sie frei. Jede Kasse ist verpflichtet, Sie in die Grundversicherung aufzunehmen, unabhängig von Ihrem Alter oder Gesundheitszustand. Die Leistungen in der Grundversicherung sind bei allen Kassen identisch. Für die Zusatzversicherung hingegen werden Sie einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen müssen. Das Leistungsangebot für die Zusatzversicherungen umfasst beispielsweise Alternativmedizin, Psychotherapien, Sehhilfen oder nicht-kassenpflichtige Medikamente. Das Angebot variiert von Kasse zu Kasse.

Höhe der Prämien

Die Krankenkassen unterscheiden sich durch ihre Versicherungsmodelle: Während die einen telefonische Beratung anbieten, führen andere eigene Gesundheitszentren oder ein Hausarztmodell. Die Modelle und Angebote schlagen sich in der Prämienhöhe nieder. Die Prämienhöhe für die Krankenversicherung ist von Ihrer gewünschten Versicherungsleistung, aber auch von Ihrem Wohnkanton abhängig. Die Unterschiede bei den Prämien können daher beträchtlich sein.

Eine Übersicht samt Kosten- und Leistungsvergleich finden Sie z.B. bei www.comparis.ch

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) sichert die Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Wer in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sind obligatorisch und werden wie folgt aufgeteilt: Die Hälfte der Beiträge (1.1%) wird Ihnen direkt vom Lohn in Abzug gebracht. Die andere Hälfte ((1.1%) übernimmt der Arbeitgeber.